

II-7679 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3868 1J

1989 -06- 0 5

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Graff  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz

betreffend das Reichshaftpflichtgesetz

Das Reichshaftpflichtgesetz ist eine Rechtsvorschrift des deutschen Kaiserreiches vom 7. Juni 1871, das durch eine Verordnung des nationalsozialistischen Regimes für die damals so bezeichneten Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland am 3. Mai 1940 in Kraft gesetzt wurde.

Es sollte nach seinem Titel den Schadenersatz für Tötungen und Körperverletzungen bei dem Betriebe von "Eisenbahnen, Bergwerken usw." regeln.

Für "Eisenbahnen" gilt es nicht mehr seit dem EKHG.

Für "Bergwerke" gilt es nicht mehr seit dem Berggesetz.

Es gilt also nur noch für "usw."

Es handelt sich um eine teils formell, teils materiell derogierte und wiederholt, auch durch Wertgrenzenovellen, novellierte Rechtsvorschrift, die in der österreichischen Rechtsordnung einen unübersichtlichen und unstimmgigen Torso mit unklarem Geltungsbereich in der Rechtsordnung darstellt.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e

Sind Sie bereit, das Reichshaftpflichtgesetz aus 1871 durch eine moderne österreichische Rechtsvorschrift zu ersetzen und eine entsprechende Regierungsvorlage vorzubereiten?